

Verschwiegenheitserklärung

für Mitarbeiter der

RA-MICRO Hamburg GmbH, Bergedorfer Straße 131, 21029 Hamburg

gegenüber der

Rechtsanwaltskanzlei

.....

Im Folgenden: Rechtsanwaltskanzlei

Die Rechtsanwaltskanzlei hat die Mitarbeiter der RA-MICRO Hamburg GmbH, die die Erklärung unterzeichnet haben, über die Verschwiegenheitspflicht und den genaueren Umfang der Verschwiegenheitspflicht belehrt und gemäß § 2 Bundesrechtsanwaltsordnung zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ihnen ist bekannt, dass sich die Verschwiegenheit auf alles erstreckt, das im Zusammenhang mit der Ausübung der beruflichen und / oder sonstigen Tätigkeiten bekannt wird und / oder bekannt geworden ist.

Die Verschwiegenheitspflicht ist gegenüber jedermann zu wahren.

1. Es ist bekannt, dass die Verschwiegenheitspflicht auch gegenüber den Angehörigen der Mandanten, etwa Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, Verlobten, Geschwistern, weiter entfernten Verwandten und Verschwägerten, aber auch gegenüber Lebensgefährten, Freunden, Kollegen, Bekannten und Geschäftspartnern der Mandanten gilt.
2. Ebenfalls ist bekannt, dass die Verschwiegenheitspflicht gegenüber Behörden und Gerichten zu wahren ist, soweit keine Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht durch die Mandanten erteilt wurde und kein Zeugnisverweigerungsrecht besteht.
3. Auch ist bekannt, dass die Verschwiegenheitspflicht auch gegenüber Arbeitskollegen, Mitarbeitern und Berufskollegen besteht, es sei denn, die Offenlegung der der Verschwiegenheitspflicht unterfallenden Tatsachen / Vorgänge erfolgt aus dienstlichen Gründen.

Die Verschwiegenheitspflicht gilt umfassend.

Sie erstreckt sich insbesondere auch

- auf die Tatsache des Bestehens eines Mandatsverhältnisses mit der Rechtsanwaltskanzlei,
- auf die Namen und Anschriften der Mandanten der Rechtsanwaltskanzlei und deren persönlichen, wirtschaftlichen, betrieblichen, steuerlichen und sonstigen Angelegenheiten.

Sollten die Rechtsanwaltskanzlei Mandanten von anwaltlichen Kolleginnen und / oder Kollegen betreuen, sei es vertretungsweise, sei es aus anderen Gründen, gilt die Verschwiegenheitspflicht auch für diese Mandanten.

Zur Wahrung der Verschwiegenheitspflicht sind auch folgende Punkte zu beachten:

- Dritten Personen, also Personen, die mit der Sachbearbeitung / Tätigkeit nicht befasst sind, werden keine Einblicke in Vorgänge gegeben, die durch die Sachbearbeitung / Tätigkeit für die Rechtsanwaltskanzlei bekannt wurden, es sei denn, es liegen dienstliche Gründe dafür vor. Einblicke in Geschäftsangelegenheiten, Postsachen, Arbeitspapiere, auch wenn diese elektronisch erfasst sind, und in andere – auch elektronisch erstellte – Unterlagen werden weder an sich genommen, noch an andere Personen, auch nicht in Form einer Vervielfältigung, etwa als Abschrift, Fotokopie oder Datenkopie oder in elektronischer Form, ohne Auftrag der Rechtsanwaltskanzlei herausgeben.
- Nach ihrer Bearbeitung werden alle Vorgänge der Rechtsanwaltskanzlei unter Verschluss genommen.
- Während der Bearbeitung wird anderen unberechtigten Personen, d.h. Personen, die mit der Sachbearbeitung/Tätigkeit nicht befasst sind, oder nicht aus dienstlichen Gründen dazu berechtigt sind, keine Einblicke in die zu bearbeitenden Vorgänge geben.

Sollte wegen einer Tatsache, die unter die Verschwiegenheitspflicht fällt, ein Unterzeichner als Zeugin / Zeuge in Anspruch genommen werden, wird die Rechtsanwaltskanzlei unverzüglich darüber informiert und die Feststellung des Vorliegens eines Zeugnisverweigerungsrechts nach Möglichkeit einvernehmlich mit der Rechtsanwaltskanzlei getroffen.

Ohne Zustimmung der Rechtsanwaltskanzlei wird nur bei Vorliegen einer gesetzlichen Verpflichtung ausgesagt oder sonst Auskunft erteilt.

Sollte sich der o.g. Tätigkeitsstatus ändern, gilt, diese Verschwiegenheitserklärung unverändert für den neuen Tätigkeitsstatus fort.

Es ist bekannt, dass auch nach Beendigung der Tätigkeit für die RA-MICRO Hamburg GmbH die Verschwiegenheitspflicht unverändert fortbesteht.

Die umseitig abgedruckten Regelungen sind bekannt. Eine Abschrift dieser Erklärung haben die Unterzeichner erhalten.

Zusätzlich gilt für die RA-MICRO Hamburg GmbH:

Der RA-MICRO Hamburg GmbH wird hiermit auferlegt, ihre Mitarbeiter zur Verschwiegenheit über folgende Tatsachen zu verpflichten:

- Zur Kenntnis gegebene Tatsachen über das Bestehen eines Mandatsverhältnisses mit der Rechtsanwaltskanzlei sowie
- Namen und Anschriften der Mandanten der Rechtsanwaltskanzlei und deren persönliche, wirtschaftliche, betriebliche, steuerliche und sonstige Angelegenheiten.

Das gilt auch für dienstleistende Personen oder Unternehmen, die sich gelegentlich ihrer Leistungserbringung Kenntnis von diesen Tatsachen verschaffen können.

Die Verpflichtung zur Verpflichtung der Verschwiegenheit der Mitarbeiter gilt nicht, soweit die dienstleistenden Personen oder Unternehmen kraft Gesetzes zur Geheimhaltung verpflichtet sind oder sich aus dem Inhalt der Dienstleistung eine solche Pflicht offenkundig ergibt.

Hamburg, den

.....
(Mitarbeiter der RA-MICRO Hamburg GmbH)

Bestätigt:, den

.....
(Unterschrift eines der Vertreter der Kanzlei)

Anlage zur Verschwiegenheitserklärung für Mitarbeitende und externe Dienstleister einer Rechtsanwaltskanzlei

Auszüge aus den gesetzlichen Bestimmungen

Berufsordnung zum 1.7.2015

§ 2 Verschwiegenheit

(1) Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und berechtigt. Dies gilt auch nach Beendigung des Mandats.

(2) Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 43a Abs. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung) liegt nicht vor, soweit Gesetz und Recht eine Ausnahme fordern oder zulassen.

(3) Ein Verstoß ist nicht gegeben, soweit das Verhalten des Rechtsanwalts

- a) mit Einwilligung erfolgt oder
- b) zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist, z. B. zur Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen aus dem Mandatsverhältnis oder zur Verteidigung in eigener Sache, oder
- c) im Rahmen der Arbeitsabläufe der Kanzlei einschließlich der Inanspruchnahme von Leistungen Dritter erfolgt und objektiv einer üblichen, von der Allgemeinheit gebilligten Verhaltensweise im sozialen Leben entspricht (Sozialadäquanz).

(4) Der Rechtsanwalt hat seine Mitarbeiter zur Verschwiegenheit schriftlich zu verpflichten und anzuhalten, auch soweit sie nicht im Mandat, sondern in sonstiger Weise für ihn tätig sind.

(5) Abs. 4 gilt auch hinsichtlich sonstiger Personen, deren Dienste der Rechtsanwalt in Anspruch nimmt und

- a) denen er verschwiegenheitsgeschützte Tatsachen zur Kenntnis gibt oder
- b) die sich gelegentlich ihrer Leistungserbringung Kenntnis von verschwiegenheitsgeschützten Tatsachen verschaffen können.

Nimmt der Rechtsanwalt die Dienste von Unternehmen in Anspruch, hat er diesen Unternehmen aufzuerlegen, ihre Mitarbeiter zur Verschwiegenheit über die Tatsachen gemäß Satz 1 zu verpflichten. Die Pflichten nach Satz 1 und 2 gelten nicht, soweit die dienstleistenden Personen oder Unternehmen kraft Gesetzes zur Geheimhaltung verpflichtet sind oder sich aus dem Inhalt der Dienstleistung eine solche Pflicht offenkundig ergibt.

(6) Der Rechtsanwalt darf Personen und Unternehmen zur Mitarbeit im Mandat oder zu sonstigen Dienstleistungen nicht hinzuziehen, wenn ihm Umstände bekannt sind, aus denen sich konkrete Zweifel an der mit Blick auf die Verschwiegenheitspflicht erforderlichen Zuverlässigkeit ergeben und nach Überprüfung verbleiben.

(7) Die Bestimmungen des Datenschutzrechts zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

Bundesrechtsanwaltsordnung

§ 43a [Grundpflichten des Rechtsanwalts]

...

(2) ¹Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. ²Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihm in Ausübung seines Berufes bekanntgeworden ist. ³Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Bundesdatenschutzgesetz

§ 5 Datengeheimnis

¹Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). ²Diese Personen sind, soweit sie bei nicht-öffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. ³Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

Strafgesetzbuch

§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

...

3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

...

(3) ¹Einem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Rechtsanwalt stehen andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich. ²Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. ³Den in Absatz 1 und den in Satz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlaß erlangt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 204 Verwertung fremder Geheimnisse

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 203 Abs. 4 gilt entsprechend.

Strafprozessordnung

§ 53 [Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen]

¹Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt

...

3. Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, Ärzte, Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Apotheker und Hebammen über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist, Rechtsanwälten stehen dabei sonstige Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich;

...

(2) ¹Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 3b Genannten dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind. ²Die Berechtigung zur Zeugnisverweigerung der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 Genannten über den Inhalt selbst erarbeiteter Materialien und den Gegenstand entsprechender Wahrnehmungen entfällt, wenn die Aussage zur Aufklärung eines Verbrechens beitragen soll oder wenn Gegenstand der Untersuchung

1. eine Straftat des Friedensverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats oder des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 80a, 85, 87, 88, 95, auch in Verbindung mit § 97b, §§ 97a, 98 bis 100a des Strafgesetzbuches),
2. eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den §§ 174 bis 176, 179 des Strafgesetzbuches oder
3. eine Geldwäsche, eine Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte nach § 261 Abs. 1 bis 4 des Strafgesetzbuches

ist und die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf

andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. ³Der Zeuge kann jedoch auch in diesen Fällen die Aussage verweigern, soweit sie zur Offenbarung der Person des Verfassers oder Einsenders von Beiträgen und Unterlagen oder des sonstigen Informanten oder der ihm im Hinblick auf seine Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 gemachten Mitteilungen oder deren Inhalts führen würde.

§ 53a [Zeugnisverweigerungsrecht der Hilfspersonen]

(1) ¹Den in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 Genannten stehen ihre Gehilfen und die Personen gleich, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen. ²Über die Ausübung des Rechtes dieser Hilfspersonen, das Zeugnis zu verweigern, entscheiden die in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 Genannten, es sei denn, daß diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann.

(2) Die Entbindung von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit (§ 53 Abs. 2 Satz 1) gilt auch für die Hilfspersonen.

Abgabenordnung

§ 102 Auskunftsverweigerungsrecht zum Schutz bestimmter Berufsgeheimnisse

(1) Die Auskunft können ferner verweigern:

....

- a) Verteidiger,
- b) Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Steuerbevollmächtigte, vereidigte Buchprüfer,

...

über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist,

....

(2) ¹Den im Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Personen stehen ihre Gehilfen und die Personen gleich, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen. ²Über die Ausübung des Rechts dieser Hilfspersonen, die Auskunft zu verweigern, entscheiden die im Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Personen, es sei denn, dass diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann.

(3) ¹Die in Absatz 1 Nr. 3 genannten Personen dürfen die Auskunft nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind. ²Die Entbindung von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch für die Hilfspersonen.

....

Finanzgerichtsordnung

§ 84 [Zeugnisverweigerungsrecht]

(1) Für das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses und die Pflicht zur Belehrung über das Zeugnisverweigerungsrecht gelten die §§ 101 bis 103 der Abgabenordnung sinngemäß.

(2) Wer als Angehöriger zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt ist, kann die Ableistung des Eides verweigern.

Zivilprozessordnung

§ 383 Zeugnisverweigerung aus persönlichen Gründen

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

...

- 6. Personen, denen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch ihre Natur oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in Betreff der Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht.

(2) Die unter Nummern 1 bis 3 bezeichneten Personen sind vor der Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren.

(3) Die Vernehmung der unter Nummern 4 bis 6 bezeichneten Personen ist, auch wenn das Zeugnis nicht verweigert wird, auf Tatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, dass ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugnis nicht abgelegt werden kann.

§ 385 Ausnahmen vom Zeugnisverweigerungsrecht

(1) In den Fällen des § 383 Nr. 1 bis 3 und des § 384 Nr. 1 darf der Zeuge das Zeugnis nicht verweigern:

...

(2) Die im § 383 Nr. 4, 6 bezeichneten Personen dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.